

B **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** (§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 **Äußere Gestaltung der Gebäude** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

B1.1 **Dachgestaltung**

Dachform, Dachdeckung

Zulässig sind nur Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Abweichungen von der festgesetzten Dachneigung sind für untergeordnete Dächer, Vordächer und Dächer von Vorbauten etc. zulässig, wenn deren Gesamtfläche 10 % der Gesamtdachfläche nicht überschreitet.

Dachdeckungen und Dachinstallationen aus Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind nicht zulässig.

Im GEE sind 60 % der Dachflächen zu begrünen.

B2 **Werbeanlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

B2.1 **Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden bzw. als Fahnenmasten zulässig. An Gebäudefassaden dürfen sie nur bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden und insgesamt 3/5 der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelbuchstaben dürfen das Höhenmaß von 1m nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen nicht auf dem Dach angebracht werden bzw. über die Traufkante hinausragen.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel)
- Werbung mit Kastenkörpern über 1,0 m Höhe (Kastenkörper sind beleuchtete Werbeanlagen ab einer Tiefe von 7 cm).

B2.2 Werbeanlagen im MK2.1-Gebiet

Unzulässig sind im MK2.1-Gebiet:

- Booster (Lichtwerbung am Himmel).

B3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B3.1 Müllbehälterstandplätze

Die Müllbehälter sind durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Sichtblenden, Bepflanzung) allseitig und dauerhaft gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

B3.2 Einfriedigungen

Einfriedigungen im GEE entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind nur zulässig, wenn sie nicht geschlossen ausgeführt werden. Die Höhe darf bis zu 1,5 m betragen.

In allen weiteren Gebieten sind Einfriedigungen nur als Mauern bis maximal 50 cm Höhe zulässig, darüber hinaus sind nur Hecken mit eingewachsenen Maschendrahtzäunen bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m zulässig.

B4 Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen von Fahrzeugen und der straßenbegleitenden Gehwege ist über die städtische Kanalisation zu entsorgen.

Das Dach- und Oberflächenwasser sowie das Oberflächenwasser der Stellplätze von PKW und deren Fahrgassen darf nur über Retentionsflächen abgeleitet werden. Die Versickerung darf nur über eine mindestens 30cm tiefe bewachsene Bodenschicht mit einem Grundwasserflurabstand von mindestens 1,0 m erfolgen.